

Beitragsordnung des Sportvereins Stützensgrün – Hundshübel e.V. gültig ab 01.01.2024

Der Vorstand des Sportvereins Stützensgrün hat in seiner Sitzung vom 26.11.2023 folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen und Beitragshöhen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur vom Vorstand mit einer 2/3 - Mehrheit geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 28.04.23.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 90 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Kalenderjahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr zu zahlen.
2. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 Euro. Erfolgt der Vereinseintritt vor dem 30. Juni eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Eintritt nach diesem Stichtag, ist der halbe Jahresbeitrag im Beitrittsjahr zu zahlen. Als Jugendliche gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres (01.Januar) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
4. Vor dem Eintritt in den Verein darf jeder Interessent probeweise 2 Monate kostenlos trainieren.

5. Die Teilnahme am tanzsportlichen Ausbildungs- und Trainingsprogramm setzt eine aktive Mitgliedschaft voraus.

§ 4 Zahlungsform

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge und Gebühren bis zum Ende des ersten Quartals ein. Bei Neumitgliedern nach dem Eintritt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Kassenwart schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
3. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.
4. Für den dem Verein im Zusammenhang mit der Rücklastschrift entstehenden Mehraufwand werden vom Beitragsschuldner neben den dem Verein berechneten Bankspesen, weitere 7 Euro erhoben (Schreiben, Porto, u.dgl.).
5. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 7 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 5 Arbeitsstunden

1. Alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 65. Lebensjahr sind verpflichtet, fünf Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu leisten. Bei Kindern vom Eintritt in die Schule bis zum 16. Lebensjahr werden die Arbeitsstunden durch ein Elternteil erbracht.
2. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so ist eine Entschädigung pro nicht abgeleiteter Mindestarbeitsstunde an den Verein in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.
3. Stunden die erbracht wurden und die unter Absatz 1 genannte Mindeststundenanzahl übersteigen werden weder vergütet, noch werden diesen in das Folgejahr übertragen. Die Mehrstunden verfallen am Ende des jeweiligen Jahres.
4. Den Nachweis über die geleisteten Stunden hat jedes Mitglied eigenverantwortlich zu erbringen. Der Nachweis ist nur in Schriftform zeitnah beim Einsatzleiter zu hinterlegen und auf dem entsprechenden Formular gegenzuzeichnen.

5. Mitglieder haben die Möglichkeit Ihrer Verpflichtung bei Veranstaltungen, Heimspielen und Arbeitseinsätzen auf dem Vereinsgrundstück (Jahresfeier, Turniere, Spiele, Vereinsauftritte usw.) zu erbringen.
6. Die für nicht geleistete Mindestarbeitsstunden zu entrichtenden Beträge werden gesondert bis zum 30. April des neuen Kalenderjahres/Geschäftsjahres per Lastschriftinzug eingezogen. Diese sind zweckgebunden und dienen dem Betrieb des Vereins.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Beitragspflicht bei Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 7 der Vereinssatzung.
2. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine, auch keine anteilige Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge. Dieser verbleibt in Gänze beim Verein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

§ 9 Bekanntmachung

Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.